

## Verdienstbeispiele\* mittlerer Polizeivollzugsdienst

### Verdienstbeispiele\*

#### Während der Ausbildung:

##### Anwärterbezüge für Polizeimeisteranwärter/in (PMA/in)

- ledig	1.267,66 €
- verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst***, keine Kinder	1.406,69 €
- zuzüglich Hauptstadtzulage (+ 50,00 €)	

##### Polizeioberwachtmeister/in (POW/in) – lebensältere Dienstanwärter/in 30- bis 39-Jährige sofern zugelassen –

- ledig, Erfahrungsstufe 1 ; incl. Stellenzulage	2.274,10 €
- ledig, Erfahrungsstufe 2 **; incl. Stellenzulage	2.355,34 €
- zuzüglich Hauptstadtzulage (+ 150,00 €)	
- verheiratet, Ehegatte nicht im ö.D.*** (+ 139,03 €)	
zuzüglich Polizeizulage nach 1jähriger Dienstzeit	74,57 €
zuzüglich Polizeizulage nach 2jähriger Dienstzeit	149,14 €

#### Nach der Ausbildung:

##### Festsetzung der Grundgehaltsstufe unter Berücksichtigung individueller Erfahrungsstufen

##### Dienstbezüge für Polizeimeister/in (PM/in) – BesGr. A 7

- ledig; Erfahrungsstufe 1; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage	2.716,62 €
- ledig; Erfahrungsstufe 3 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage	2.864,77 €
- verheiratet, Ehegatte nicht im ö.D.*** (+ 139,03 €)	

##### Polizeiobermeister/-in (POM/in) – BesGr. A 8

- ledig; Erfahrungsstufe 2 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage	3.027,08 €
- ledig; Erfahrungsstufe 3 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage	3.136,11 €
- ledig; Erfahrungsstufe 4 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage	3.245,10 €

Die Besoldung erhöht sich je nach Familienstand und Anzahl der Kinder\*\*\*.

Derzeit beläuft sich die Höhe des Kindergeldes für die ersten zwei Kinder auf jeweils 219 €, für das dritte auf 225 € und für jedes weitere Kind auf 250 €. Für Anspruchsberechtigte wird zusätzlich zu dem bereits genannten Kindergeld ein steuerpflichtiger Familienzuschlag in Höhe von 124,89 € für das erste und zweite Kind, 819,76 € für das dritte Kind, sowie 678,99 € für jedes weitere Kind gezahlt.

Zusätzlich wird bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 für das erste und zweite Kind und bei Besoldungsgruppe A 8 für das zweite Kind ein Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag gezahlt.

Der ehегattenbezogene Familienzuschlag beträgt (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8) 139,03 €.\*

In Abhängigkeit vom Einsatz nach der Ausbildung werden Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung gezahlt (z.B: für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder bei Dienst zu wechselnden oder ungünstigen Zeiten).

Bitte bedenken Sie bei Ihren Finanzplanungen, dass Sie als Beamtin/Beamter weder in einer Kranken- noch in einer Pflegeversicherung pflichtversichert sind und daher auch die dafür notwendigen Beiträge bei Ihren Planungen einkalkulieren müssen. Bei den genannten Geldbeträgen handelt es sich mit Ausnahme des Kindesgeldes jeweils um Bruttobeträge. Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Art. III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 266) oder Änderung der Kindergeldbeträge sind möglich.

Nur während der Zeit der Ausbildung besteht eine Krankenversicherungspflicht nicht, stattdessen besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge.

\* Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

\*\* In BesGr. A 5 bzw. A 7 in der Regel Stufenaufstiege bis Stufe 4 alle 2 Jahre; in BesGr. A 8 Aufsteigen von Stufe 2 nach Stufe 3 und von Stufe 3 nach Stufe 4 nach in der Regel jeweils 3 Jahren.

\*\*\* Ist auch der Ehegatte als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird der Familienzuschlag zur Hälfte gewährt. Der kinderbezogene Anteil wird nur einem Elternteil gewährt.